

2375 010

B e s c h l u ß

In Sachen

des Rentners Georg L. [REDACTED], B. [REDACTED], B. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Stadt Bramsche, vertreten durch den Rat der Stadt, die-
ser vertreten durch den Bürgermeister Hofrichter,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

wird die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Be-
schluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 14. November 1955 zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag des
Klägers, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, zurückge-
wiesen worden.

Der Kläger hatte während der Berufungsfrist recht-
zeitig das Armenrecht beantragt; dieses ist ihm nach Ab-
lauf der Berufungsfrist versagt worden. Das Berufungsge-
richt geht mit Recht von dem Grundsatz aus, daß ein einge-
legtes Armenrechtsgesuch nicht schlechthin die Versäumung

der Frist zur Einlegung der Berufung entschuldigt, sondern nur dann, wenn der Gesuchsteller nach Sach- und Rechtslage mit der Bewilligung des Armenrechts rechnen konnte, ohne sich dem Vorwurf eines unsorgfältigen Verhaltens auszusetzen (vgl die Entscheidungen des erkennenden Gerichts in Lindenmaier-Möhring, Nr 14 und 59 zu § 233 ZPO); das ergibt sich aus dem Grundgedanken des § 233 ZPO, nach dem eine Wiedereinsetzung nur dann möglich ist, wenn die säumige Partei an der Säumnis keinerlei Verschulden trifft.

Das Berufungsgericht hat im vorliegenden Fall mit Recht angenommen, daß diese Voraussetzung nicht vorliegt. Es kommt nicht einmal auf die wirkliche "Sachlage" hinsichtlich der Armut des Klägers an, auf die es der angefochtene Beschluß und die Beschwerde entscheidend abstellen; da der Kläger das Armenrecht für die zweite Instanz ohne jede Begründung und Erklärung zu den nach § 114 ZPO erforderlichen Voraussetzungen beantragt hat, konnte nur eine Entscheidung nach "Aktenlage", nach Maßgabe der in den Gerichtsakten enthaltenen Unterlagen, in Betracht kommen. Auf dieser Grundlage konnte aber der Kläger mit einem Erfolg seines Gesuches nicht rechnen; denn in der ersten Instanz war ihm das Armenrecht nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse schon mehrfach versagt worden, und dazu hatte der Kläger dann zuletzt erklärt, er wolle den Prozeß nicht weiter verzögern und den erforderlichen Kostenvorschuß zahlen, was er auch tatsächlich tat. Es ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher Erwägungen eine sorgfältig vorgehende Partei angesichts dieser Umstände dennoch damit hätte rechnen können, daß ihr nur auf die bisherigen Daten gestütztes Armenrechtsgesuch erfolgreich sein würde. Vielmehr hätte sie, vor allem angesichts der tatsächlichen Zahlung in der ersten Instanz,

mit der Ablehnung ihres Gesuchs rechnen und hinsichtlich der Fristwahrung die Folgerungen ziehen müssen. Daß ein "unabwendbarer Zufall" die rechtzeitige Berufungseinlegung verhindert hätte, läßt sich nach alledem nicht sagen, so daß die Beschwerde zurückgewiesen werden muß.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 2. Juni 1956
Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat

Dr. Geiger

Rietschel

Kreft

Dr. Arndt

Wolany



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)